

UV-Schutz (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) bei privater Reittierhaltung - zuständiger UV-Träger (Unfallkasse Rheinland-Pfalz); hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 11.6.2002 - L 3 U 121/01 - (rechtskräftig)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 11.6.2002 - L 3 U 121/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

1. **Übernimmt jemand die Aufgabe, ein unruhiges Pferd in seine Box zurück zu führen, führt er dabei eine Tätigkeit aus, die üblicherweise von einem angestellten Pferdewirt verrichtet wird.**
2. **Aus der Tatsache, dass sowohl die verunglückte Person als auch die Halterin Pferde in einer bestimmten Reitanlage untergebracht haben, kann nicht geschlossen werden, dass das Zurückführen eines unruhigen Pferdes eine selbstverständliche Hilfeleistung unter Reitkameraden ist.**

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.6.2002 - L 3 U 121/01 -

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 06.02.2001 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist, ob der Tod des Ehemannes der Klägerin infolge eines Arbeitsunfalles eingetreten ist und von der Beklagten Hinterbliebenenleistungen zu gewähren sind.

Der am 27.08.1960 geborene Ehemann der Klägerin (S.) wurde am 10.03.1998 von einem ausschlagenden Pferd auf der Reitanlage Pfalzmühle in Haßloch am Kopf getroffen. Am 22.03.1998 verstarb er infolge der dabei erlittenen schweren Verletzungen.

S. hielt sich am Unfalltag auf der Reitanlage auf, um das dort eingestellte Reitpferd der Klägerin zu versorgen. Die Klägerin war Mitglied des Reitvereins Pfalzmühle Haßloch. In dem Reitstall des Zeugen E auf der Reitanlage Pfalzmühle war auch das Pferd der Zeugin E eingestellt. Die jeweiligen Betreuungsverträge mit dem Zeugen B beinhalteten die Unterbringung und Fütterung der Pferde in einer Box. Darüber hinaus gestattete dieser Vertrag die Benutzung der offenen und der geschlossenen Reitbahn. Am Unfalltag hielt sich der Hufschmied auf dem Gelände der Reitanlage auf, um Pferde zu versorgen. Das Pferd der Zeugin B war, da noch relativ neu im Stall, separat ca. 100 Meter von den anderen Pferden untergebracht. Nachdem dieses Pferd von ihr in den ca. 200 Meter entfernten Innenhof geführt und dem Hufschmied vorgestellt worden war, wurde es unruhig. Der Hufschmied weigerte sich, es zu beschlagen. Die Mutter der Zeugin B, die Zeugin M, wandte sich an mehrere zu diesem Zeitpunkt

im Innenhof anwesende Personen mit der Bitte, ob jemand anderes das Pferd zurückbringen könne. S. bot sich an, dies zu übernehmen. Bei der Rückführung des Pferdes durch ihn ereignete sich der folgenschwere Unfall.

Mit Schreiben vom 08.06.1998 zeigte die Klägerin der Beklagten den Unfall als Arbeitsunfall an. Im Rahmen der Ermittlungen durch die Beklagte gaben die Zeuginnen M. und E. an, letztere habe sich am Unfalltag krankheitsbedingt unwohl gefühlt. Der Zeuge B. gab an, die Pferdebesitzer hätten sich darum zu kümmern, die Tiere regelmäßig dem Veterinär und dem Hufschmied vorzuführen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch bzw. Auftrag des jeweiligen Pferdehalters würden solche Tätigkeiten auch vom Reitstallpersonal durchgeführt, eine solche, ggfs. vertragliche Beauftragung sei seitens der Familie M. nicht erfolgt. Die Klägerin gab an, in der Regel sei das Pferd von ihr in der Woche und von ihrem Mann an den Wochenenden versorgt worden. Am Unfalltag habe ihr Mann Urlaub gehabt und daher das Pferd vormittags versorgt. Sie habe das Pferd auf Turnieren, ihr Mann nur in der Freizeit geritten. Die Familie M. habe man nur vom Sehen gekannt. Der Zeuge Bl. gab an, S. sei ca. zwei- bis dreimal in der Woche auf der Reitanlage gewesen und habe auch selbst geritten. Die Durchführung eines jährlichen Reitturniers sei die einzige gemeinsame Veranstaltung des Reitvereins. Bei der Pferdeversorgung und sonstigen Arbeiten habe es keine Zusammenarbeit gegeben. Seines Wissens habe S. einmal bei einem Turnier geholfen.

Durch Bescheid vom 27.05.1999 lehnte die Beklagte die Anerkennung des tödlich verlaufenen Unfalls vom 10.03.1998 als Arbeitsunfall ab. Bei der zum Unfall führenden Tätigkeit habe weder ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs 1 Nr 13a Sozialgesetzbuch –Siebtes Buch- (SGB VII) noch nach § 2 Abs 2 SGB VII bestanden. S. sei zwar im Interesse und mit dem erklärten Willen der nicht gewerbsmäßigen Reittierhalterin M. tätig gewesen, hierbei habe es sich aber um eine nur kurze zeitliche Handreichung, die aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten geradezu selbstverständlich gewesen sei, gehandelt. Solche helfenden Tätigkeiten seien unter Reitkameraden üblich. Schon der geringe zeitliche Aufwand, um das Pferd in die Box zu führen, spreche gegen eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit.

Im sich anschließenden Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, ihr Ehemann sei kein Mitglied im Reiterverein gewesen. Von einer Gefälligkeit unter Reiterkameraden könne ebenso wenig ausgegangen werden wie von einer geringfügigen Handlung. Es sei von dem unruhigen Pferd eine erhebliche Gefahrenlage ausgegangen. In dieser Situation habe S. die typische Beschäftigung eines Pferdewirtes übernommen.

Durch Bescheid vom 01.03.2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Ergänzend führte sie aus, die Annahme einer Gefahrensituation als Grund für das Zurückführen des Pferdes durch S. sei spekulativ.

Im sich anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht die Klägerin persönlich gehört und die Zeugin Mattil vernommen. Es hat ferner die Pferdewirtschaftsmeisterin S. als Sachverständige gehört. Die Sachverständige hat ausgehend von den Schilderungen der Zeugin Mattil aus dem Umstand, dass der Hufschmied ein Beschlagen am Unfalltag ablehnte, auf ein sehr unruhiges Pferd geschlossen. In dieser Situation sei es gefährlich gewesen, das Pferd an eine Person zu geben, die es nicht kannte. Die Reiterkameradschaft beziehe sich in erster Linie auf die Stallgemeinschaft.

Durch Urteil vom 06.02.2001 hat das Sozialgericht Speyer die streitgegenständlichen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Unfall des verstorbenen Ehemannes als Arbeitsunfall im Sinne des § 2 Abs 2 SGB VII anzuerkennen und Leistungen zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, vorliegend könne dahinstehen, aus welchem Grund die Zeugin Ballas sich nicht zugetraut habe, das Pferd selbst in den Stall zurückzuführen. Entscheidend sei, dass sich das Pferd in einem unruhigen Zustand befunden habe. Indem S. das Pferd zurückgeführt habe, habe er eine Hilfe geleistet, die über Hilfeleistungen in einer wie auch immer gearteten sogenannten Reiterkameradschaft hinausgegangen sei.

Gegen das ihr am 03.04.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12.04.2001 Berufung eingelegt.

Sie macht geltend, S. sei kein Neuling oder Laie auf dem Pferdehof gewesen. Er sei ebenso wie die Pferdehalterin selbst in der Lage gewesen, das Pferd zurückzuführen. Es sei nicht ohne Weiteres zu erwarten gewesen, dass das Pferd auch auf dem Weg zum Stall unruhig bleiben würde. Das gegenseitige Helfen unter Reiterkameraden erstrecke sich auch auf das Führen eines Pferdes im Bereich des Pferdehofes. Dies gelte selbst dann, wenn sich ein Pferd nervös verhalte. Das Tätigwerden von S. sei nicht arbeitnehmerähnlich gewesen. Es habe sich vielmehr um eine Tätigkeit gehandelt, die unter Reiterkameraden üblich sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 06.02.2001 aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Das Alter des Pferdes und die Tatsache des Erstbeschlags in einer völlig fremden Umgebung hätten die Unruhe des Pferdes begründet. Es sei nicht erkennbar, weshalb sich das Pferd beim Zurückführen hätte beruhigen sollen. Ob sich die Zeugin Ballas aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Unruhe des Pferdes dessen Rückführung nicht zugetraut habe, könne dahinstehen. Die Übernahme dieser Aufgabe durch S. übersteige die reiterkameradschaftliche Ebene. Zu berücksichtigen sei zudem, dass es sich bei S. um keinen Reiter gehandelt und eine Bekanntschaft unter den Beteiligten nicht bestanden habe. Die Übernahme eines fremden Pferdes sei auch für den im Umgang mit Pferden Erfahrenen immer eine Gefahr. Die zum Unfall führende Handlung des S. sei nicht mit dem Sachverhalt vergleichbar, der dem von der Beklagten zitierten Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1990 (L 17 U 129/90) zugrunde gelegen habe. Würde man vorliegend einen Versicherungsschutz verneinen, liefe die Zuständigkeitsregelung in § 128 Abs 1 Nr 9 SGB VII leer.

Der Senat hat C als Zeugin vernommen. Sie hat ausgesagt, zum Zeitpunkt des Unfalls habe sie schon viele Jahre Umgang mit Pferden gehabt. Sie sei eine erfahrene Reiterin. Am Unfalltag habe sie ihr Pferd nach 10 Tagen erstmals aus der Box geholt. Das mit einem Stockmaß von 1,70 m besonders große und ihr noch nicht vertraute Pferd sei wohl auf Grund der unbekanntenen Umgebung unruhig gewesen. Sie hätte Angst gehabt, dass es irgendwohin rennen und sie es nicht hätte halten können. Wegen des weiteren Inhalts der Vernehmung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und nach § 141 SGG zulässige Berufung ist unbegründet.

Die gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch – 7. Buch- (SGB VII) für die private Tierhaltung zuständige Beklagte ist zur Gewährung von Hinterbliebenenleistungen an die Klägerin verpflichtet, da S. an den Folgen eines Arbeitsunfalles verstorben ist. S. stand bei dem Unfall am 10.3.1998 gemäß § 2 Abs 2 Satz 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig.

Nach § 8 Abs 1 S 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Da S. bei der unfallbringenden Handlung in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, scheidet ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII von vorneherein aus. Auch ein Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs 1 Nr 13a SGB VII wird von der Beklagten und dem Sozialgericht mit zutreffender Begründung abgelehnt. Als S.

die Aufgabe übernahm, das Pferd zum Stall zurückzubringen, bestand keine unmittelbare Gefahrenlage für eine Schädigung von Personen oder Sachen.

Nach § 2 Abs 2 SGB VII sind Personen versichert, die wie nach Abs 1 Nr 1 Versicherte tätig werden. § 2 Abs 2 SGB VII erfordert eine ernstliche, dem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen und unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist (KassKomm-Ricke, § 2 SGB VII, RnNr 104ff; BSG, Beschluss vom 27.06.2000, B 2U 44/00B mit zahlreichen Nachweisen; Krasney in NZS 1999, S 577ff). Die unentgeltliche Übernahme eines übertragenen Geschäfts erfüllt zivilrechtlich häufig die Voraussetzungen eines Auftrags (§ 662 Bürgerliches Gesetzbuch) oder ist auftragsähnlich. Für die Beurteilung der Arbeitnehmerähnlichkeit einer solchen Auftragsübernahme ist entscheidend, ob bei einer entgeltlichen Ausführung der betreffenden Tätigkeit mit Rechtsbindungswillen unter ansonsten gleichen Umständen ein Dienstvertrag vorliegen würde (Keller in NZS 2001, S 193). Während es bei einem Werkvertrag oder Auftrag mit Werkvertragscharakter um die Erzielung eines Erfolges geht, stellt der Tätigwerdende bei einem Dienstvertrag dem Vertragspartner seine Arbeitskraft zur Verfügung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch die Arbeitsleistung eines dienstvertraglich Verpflichteten Erfolg haben soll. Vorliegend sprechen die konkreten Umstände für ein arbeitnehmerähnliches Tätigwerden (vgl zu den Abgrenzungskriterien Keller aaO). Einer Bitte der Zeugin Mattil nachkommend handelte S. fremdnützig. Die Hilfeleistung diente der Pferdehaltung der Zeugin Ballas. Die konkrete Ausführung des Tätigwerdens spricht dafür, dass S. der Pferdehalterin seine Arbeitskraft bei der Rückführung des Pferdes zur Verfügung stellen wollte. Das Pferd wurde zwar von S. geführt, hierbei wurde er aber von den Zeuginnen begleitet. S. hatte keine spezifischen fachbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die denen der Zeugin Ballas überlegen waren. Es handelte sich um eine Tätigkeit, die üblicherweise von dem Pferdehalter selbst oder einem angestellten Pferdewirt verrichtet wird.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII allerdings bei Gefälligkeitshandlungen, die ihr gesamtes Gepräge durch besondere enge persönliche Verhältnisse oder Gemeinschaften erhalten (vgl. Krasney aaO, S 580–583). Je enger eine Gemeinschaft ist, umso größer wird regelmäßig der Rahmen sein, innerhalb dessen bestimmte Tätigkeiten ihr Gepräge daraus erhalten (BSG in SozR 3-2200, § 539, Nr 25). Dabei sind alle Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beachten, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der verrichteten Tätigkeit (BSG in SozR 2200, § 539, Nr 55). Solange es sich nicht um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehungen geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst handelt, besteht aber auch beim arbeitnehmerähnlichen Tätigwerden aus Gefälligkeit Versicherungsschutz (BSG in SozR 3-2200 § 539 RVO Nr 15).

Zur Überzeugung des Senats steht als Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass S. bei seinem Tätigwerden einen nicht nur retrospektiv betrachtet gefährlichen, sondern auch zum Zeitpunkt der Übernahme erkennbar schwierigen Hilfsdienst leisten wollte. Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeuginnen Mattil und Ballas war das Pferd unruhig. Berücksichtigt man die für das Pferd völlig neue Umgebung und den Umstand, dass es nach Aussage der Zeugin Ballas erstmals seit 10 Tagen aus seiner Box herausgeführt wurde, ist dies nachvollziehbar. Die Weigerung des Hufschmiedes, die Hufe auszuschnitten, unterstreicht das Ausmaß der beschriebenen Unruhe und Anspannung des Pferdes. Die Zeugin Ballas hat den Eindruck der Zeugin Mattil, sie habe in dieser Situation Angst gehabt das Pferd zurückzuführen, bestätigt. Da der Zeugin das im Vergleich mit ihren vorherigen Pferden besonders große Pferd noch nicht vertraut war, erscheinen die Befürchtungen, es bei der Rückführung zum Stall nicht halten zu können, auch nicht grundlos.

Weshalb in dieser Situation sich S. und keiner der anderen Anwesenden zutraute, das Pferd zurückzuführen, ist nicht mehr aufklärbar. Nach den Ermittlungen der Beklagten und den Bekundungen der Zeuginnen Mattil und Ballas kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass besondere bzw enge persönliche Beziehungen zwischen den Familien Mattil und Stuhlfauth für das Tätigwerden des S. ausschlaggebend waren. Da eine Mitgliedschaft des S. im Reitverein Pfalzmühle nicht bestand, scheidet eine solche als Anknüpfungs-

punkt für die Prüfung besonderer sozialer Beziehungen von vornherein aus. Schließlich rechtfertigt auch die gemeinsame Interessenlage des S. und der Zeugin Ballas als Halter von Pferden in den Ställen der Reitanlage nicht die Annahme eines geradezu selbstverständlichen Hilfsdienstes. Zwar kann auch nach Auffassung des Senats davon ausgegangen werden, dass Pferdehalter, die ihre Pferde in einem gewerbsmäßig betriebenen Stall untergebracht haben, sich in einem gewissen Umfang gegenseitig helfen. Im konkreten Einzelfall kann aber nicht von einer wie auch immer zu definierenden Reitstallkameradschaft auf den Umfang solcher Hilfeleistungen geschlossen werden. Zu berücksichtigen ist auch hier, dass sich S. und die Zeugin Ballas nicht näher kannten und es sich bei der konkreten Hilfeleistung um eine zwar zeitlich kurze, aber angesichts der erkennbaren Umstände schwierige Aufgabe handelte. Insoweit ist das konkrete Tätigwerden des S. mit dem Sachverhalt in der von der Beklagten zitierten Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1990 (L 17 U 129/90) nicht vergleichbar. Bei dieser Entscheidung ging es lediglich um eine zeitlich kurze Handreichung beim Ausladen eines Pferdes aus einem Hänger. Die Hilfeleistung des S. ging in Anbetracht der oben ausgeführten Umstände über das hinaus, was in Erwartung gegenseitiger Hilfeleistung zwischen Pferdehaltern als üblich angesehen werden kann.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Sie entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG nicht vorliegen.